

10.10.96

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Konvention über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 030284 - vom 7. Oktober 1996. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 19. September 1996 angenommen.

Entschlieung zur Konvention ber den Schutz der finanziellen Interessen der Europischen Gemeinschaften.

Das Europische Parlament,

- in Kenntnis des Rechtsakts des Rates vom 26. Juli 1995 zur Errichtung der Konvention ber den Schutz der finanziellen Interessen der Europischen Gemeinschaften⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 15. Mrz 1995 zu dem Vorschlag fr einen Rechtsakt des Rates der Europischen Union ber die Errichtung der Konvention ber den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (KOM(94)0214 - C4-0156/94 - 94/0146(CNS))⁽²⁾,
- A. mit der Feststellung, da bis heute in den Mitgliedstaaten keine Ratifizierung erfolgt ist,
 - B. in der Erwgung, da der Stand der nationalen Ratifizierungsverfahren einen Abschlu innerhalb einer vertretbaren Frist nicht erwarten lt,
 - C. in der Erwgung, da das Inkrafttreten der Konvention von der vorherigen Lsung des Problems der Vorabentscheidungsbefugnis des Gerichtshofs der EG und der einstimmigen Ratifizierung der 15 Mitgliedstaaten abhngig ist,
 - D. in der Erwgung, da seiner Position zum ersten Zusatzprotokoll zur Konvention ber den Schutz der finanziellen Interessen der Europischen Gemeinschaften bislang noch nicht gebhrend Rechnung getragen wurde,
 - E. in der Erwgung, da die gleichzeitige Ausarbeitung von unterschiedlichen Rechtsinstrumenten, deren Inhalt manchmal bereinstimmt (erstes Zusatzprotokoll zur Konvention ber den Schutz der finanziellen Interessen der Europischen Gemeinschaften einerseits und Konvention zur Bekmpfung der Korruption andererseits) eine gewisse Doppeldeutigkeit und Unsicherheit nach sich zieht, die die wirksame Aufdeckung von Betrug oder einen dauerhaften Kampf gegen Betrgereien nicht begnstigt,
1. bedauert die nicht sehr glckliche Wahl der Kommission und des Rates, zum Schutze der finanziellen Interessen der Gemeinschaft auf den Rechtsrahmen des dritten Sttzpfeilers des EU-Vertrags zurckzugreifen, durch dessen Schwche das Inkrafttreten des Instruments in vertretbarer Frist in Frage gestellt ist;
 2. erinnert daran, da ohne einen gleichwertigen Schutz der Gemeinschaftsfinanzen in allen Mitgliedstaaten kriminelle Vereinigungen sich die bestehenden Unterschiede in den jeweiligen Rechtsordnungen zum Nachteil des Haushalts und des Steuerzahlers der Gemeinschaft zunutze machen knnen;
 3. ist daher der Auffassung, da der strafrechtliche Schutz der Gemeinschaftsfinanzen ein vordringliches Ziel ist, dessen Verabschiedung nicht lnger verschoben werden darf;
 4. fordert daher den Rat und die nationalen Verfassungsorgane auf, alles ins Werk zu setzen, um eine mglichst rasche Ratifizierung der Konvention zu veranlassen;

(1) ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

(2) ABl. C 89 vom 10.04.1995, S. 82.

5. fordert die Kommission auf, jetzt schon die Schaffung eines gemeinschaftlichen Rechtsinstruments zu prüfen, das einen der Konvention gleichwertigen Schutz bietet, falls diese bis zum Jahre 1997 nicht in Kraft treten sollte;
6. ruft die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, die Aktion, die demnächst von den nationalen Stellen und den Gemeinschaftsorganen eingeleitet werden könnte, um diese Problematik einer raschen Lösung zuzuführen, aufmerksam zu überwachen;
7. fordert die Präsidentschaft des Rates auf, der ihm in Artikel K.6 Absatz 2 des EU-Vertrags auferlegten Verpflichtung nachzukommen, dafür Sorge zu tragen, daß die Auffassung des Europäischen Parlaments über das erste Zusatzprotokoll zur Konvention über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gebührend berücksichtigt wird;
8. schlägt vor, dieses erste Zusatzprotokoll und das Abkommen über die Bekämpfung der Korruption in einem einzigen Dokument zusammenzufassen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.